

## **Statuten des Basketballclubs Künsnacht-Erlenbach**

### **I. Name, Sitz**

#### Artikel 1, Name

Unter dem Namen Basketballclub Künsnacht-Erlenbach (in der Folge "BCKE" oder "der Verein") besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

#### Artikel 2, Sitz

Der Sitz des Vereins ist Künsnacht (ZH).

#### Artikel 3, Mitgliedschaft

Der BCKE ist Mitglied:

- a. des Schweizerischen Basketballverbandes (Swiss Basketball)
- b. des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes (Pro Basket)
- c. der Vereinskartelle Künsnacht und Erlenbach

### **II. Zweck**

#### Artikel 4, Zweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Basketballsportes, insbesondere in den Gemeinden Künsnacht (ZH) und Erlenbach (ZH) sowie der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern. Er widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **III. Mitglieder**

#### Artikel 5, Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

#### Artikel 6, Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist Aktivmitglied. Die Aktivmitglieder können durch den Vorstand in weitere Unterkategorien unterteilt werden.

#### Artikel 7, Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die ihr Interesse am BCKE bezeugen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

Version Juli 2006 Seite 1

#### Artikel 8, Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### Artikel 9, Eintritt

Über Eintrittsgesuche, welche schriftlich erfolgen müssen, entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

#### Artikel 10, Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Gesuch des Mitglieds einem sofortigen Austritt zustimmen.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet. Bei Übertritt in einen anderen Verein gelten für Aktivmitglieder zudem die Bestimmungen der Zentralstatuten von Swiss Basketball.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres (Ausnahme Ehrenmitglieder).

#### Artikel 11, Ausschluss

1. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Vor dem Ausschlussentscheid ist das Mitglied anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlungen weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

#### Artikel 12, Rechte der Mitglieder

1. Die vereinspolitischen Rechte der Mitglieder sind in Kapitel V (Organisation) geregelt.
2. Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehende Infrastruktur nutzen.
3. Alle Mitglieder erhalten unentgeltlich das Mitgliederverzeichnis und haben freien Zugang zur Internetseite des BCKE. Sie geniessen zudem zu allen vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes bestimmt.

#### Artikel 13, Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, das Reglement und die Anordnungen der Organe zu befolgen.
2. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres, resp. bei einem Beitritt während des Vereinsjahres ab Aufnahme in den Verein, innert 30 Tagen zu bezahlen.

## **IV. Finanzierung, Haftung**

### Artikel 14, Finanzierung

Der Verein wird insbesondere wie folgt finanziert:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Freiwillige Zuwendungen
- c. Erlös aus Aktivitäten des Vereins und dessen Mitgliedern
- d. Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden

### Artikel 15, Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
2. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Der Verein haftet in keiner Weise bei Unfällen seiner Mitglieder oder bei Schäden, die durch seine Mitglieder verursacht werden.

## **V. Organisation**

### Artikel 16, Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

### Artikel 17, Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Technische Kommission (TK)
- d. weitere Kommissionen
- e. die Rechnungsrevisoren

## **A. Die Generalversammlung**

### Artikel 18, Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich anfangs Juli des folgenden Vereinsjahres abzuhalten. Die Aufgaben der ordentlichen GV sind:

- a. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- b. Abnahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung der Funktionärsentschädigungen
- g. Beschlussfassung über das Budget
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Präsidenten
- j. Wahl der Revisoren
- k. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

### Artikel 19, Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

### Artikel 20, Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

#### Artikel 21, Anträge

Anträge gemäss Art. 18 lit. k) dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### Artikel 22, Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan ist nicht zulässig. Stellvertretung ist nicht gestattet.

#### Artikel 23, Erforderliches Mehr

1. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### Artikel 24, Gang der Verhandlung

1. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.
2. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
3. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.
4. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## **B. Der Vorstand**

#### Artikel 25, Mitgliederzahl/Amts-dauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Kassier
  - d. TK-Chef
  - e. Aktuar
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

#### Artikel 26, Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
2. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll und leitet insbesondere die jährliche Generalversammlung mit den entsprechenden Anträgen. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

#### Artikel 27, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten in wichtigen Angelegenheiten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

#### Artikel 28, Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **C. Die Technische Kommission**

### Artikel 29, Organisation

1. Die Technische Kommission (TK) wird vom TK-Chef geleitet und besteht daneben aus je einer Vertretung der Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den TK-Sitzungen teilzunehmen, soweit ihr Ressort durch die zu behandelnden Themen betroffen ist.

### Artikel 30, Aufgaben

1. Die TK stellt die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes sicher und koordiniert diesen zwischen den Mannschaften. Sie setzt die diesbezüglichen Beschlüsse des Vorstandes um.
2. Die TK kann durch einfaches Mehr der Anwesenden Anträge an den Vorstand stellen, welche an dessen nächsten Sitzung behandelt werden müssen.

## **D. Weitere Kommissionen**

### Artikel 31, Kommissionen

1. Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
2. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

## **E. Die Revisoren**

### Artikel 32, Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.
2. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### Artikel 33, Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung des BCKE am 10. Juli 2008 angenommen und ersetzen die Statuten vom 6. Juli 2006, die Statuten vom 8. Juli 2004, die Statuten der Fusions-Generalversammlung des BCKE von 27. Juni 1996, die Statuten des BC Küsnacht vom 17. Juni 1993 und die des BC Erlenbach vom 3. Juli 1990.

Küsnacht und Erlenbach, den 10. Juli 2008